



FREISTAAT THÜRINGEN

Landesbetrieb für Arbeitsschutz und
technischen Verbraucherschutz



Regionalinspektion Gera

Aufsichtsgebiet:

Stadt Gera, Stadt Jena, Saale-Holzland-Kreis,
Saale-Orla-Kreis, Landkreis Altenburger Land,
Landkreis Greiz, Landkreis Saalfeld-Rudolstadt

VG HÜGELLAND/TÄLER			
EINGEGANGEN			
75. Juni 2011			
T5			

TLATV Regionalinspektion Gera, Postfach 1154, 07501 Gera

VG "Hügelland/Täler"
Pfarrwinkel 10
07646 Tröbnitz

Aktenzeichen: 4/004/SprA

(Bitte bei Antwort angeben)

Bearbeiter/in: Frau Reiter

Durchwahl: (0365) 82 11 - 102

Telefon: (0365) 82 11 0

Telefax: (0365) 82 11 104

E-Mail: AfASGeraPoststelle@lasf.thueringen.de

Internet: <http://th.osha.de>

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Datum:

09.06.2011

**Abbrennen eines privaten Kleinf Feuerwerkes – Ausnahmegenehmigung nach § 24 Abs. 1 der
1. SprengV
hier: begründete Anlässe**

Sehr geehrte Damen und Herren,

per Erlass des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit vom 23.05.2011 wurde festgelegt, dass in Thüringen ab sofort nur noch private Kleinf Feuerwerke genehmigt werden, welche „durch herausgehobene, außergewöhnliche Anlässe begründet sind. Beispielsweise gehören dazu nicht Geburtstagsfeiern unter 90 Jahren, Hochzeiten und Firmenjubiläen unter 50 Jahren.“

Ich bitte Sie daher, schon bei der Antragstellung auf die sofortige restriktive Anwendung des § 24 Abs. 1 der 1. SprengV hinzuweisen und ggf. Ihre Zustimmung lediglich zu diesen oben genannten außergewöhnlichen Anlässen zu erteilen. Sollten dennoch Anträge bei uns eingehen, wird in den allermeisten Fälle eine Ablehnung unsererseits erfolgen - (zunächst noch) kostenfrei. Darüber hinaus teile ich Ihnen zur Weitergabe an die Antragsteller mit, dass eine Genehmigung derzeit mindestens 72,00 € kostet (bei erhöhtem Aufwand auch mehr).

Vielen Dank für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Reiter